

Bundessozialgericht
- 7 RAr 35/78 -

Verkündet
am 22. März 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 1979 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. Februar 1978 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I

Die Klägerin studierte seit 1966 Medizin. Daneben arbeitete sie von September 1967 bis zum 12. Februar 1977 zeitweise als Extrawache und Pflegehelferin. Von 1969 bis zum 29. Februar 1976 wurden keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt, ab März 1976 ist das geschehen. Am 6. Januar 1977 meldete sich die Klägerin arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg). Die in dem Antragsvordruck enthaltene Frage, ob sie auf eine bestimmte Lage und Verteilung ihrer Arbeitszeit angewiesen sei, bejahte sie zunächst in der Weise, daß die Arbeitszeit sich auf die Tage von Donnerstag bis Sonntag, und zwar jeweils von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr verteilen müsse. In einem Schreiben vom 18. Februar 1977 an das Arbeitsamt führte sie ergänzend aus, daß die von ihr genannte Arbeitszeit für sie am günstigsten sei; sie würde jedoch auch zu jeder anderen Zeit arbeiten. Das Arbeitsamt Kiel lehnte den Antrag mit Bescheid vom 9. März 1977 ab, weil die Klägerin als Studierende an der Universität k immatrikuliert sei und der Arbeitsvermittlung nicht zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zur Verfügung stehe. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 30. März 1977).

Durch Urteil vom 18. August 1977 hat das Sozialgericht (SG) Kiel die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 17. Februar 1978 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Es könne unentschieden bleiben, ob die Klägerin der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden habe. Selbst wenn sie einen Anspruch auf Alg oder Arbeitslosenhilfe (Alhi) haben sollte, könne sie nach § 118 Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) dessen Erfüllung nicht verlangen. Die Klägerin habe die Voraussetzungen für das Ruhen des Leistungsanspruchs nach dieser Vorschrift erfüllt.



- 3 -

Sie sei ab 1966 ordentliche Studierende der Universität K und besuche diese Hochschule auch. Seit August 1977 bis voraussichtlich Ende März 1978 stehe sie im medizinischen Staatsexamen. Sie habe nach ihren eigenen Angaben auch während der Examenszeit noch freiwillig an Vorlesungen als ordentliche Hörerin teilgenommen. Es bedürfe keiner weiteren Begründung, daß unmittelbar vor und während des Examens die Arbeitskraft des Studierenden durch das Studium überwiegend in Anspruch genommen wird. Das gelte auch für die Semesterferien. Das LSG führt sodann mit näherer Begründung aus, daß die Regelung des § 118 Abs 2 AFG keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Insbesondere seien weder Art 3 des Grundgesetzes (GG) noch Art 14 oder Art 20 GG verletzt.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und macht geltend, die Vorschrift des § 118 Abs 2 AFG begegne bei wortgetreuer Auslegung durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie verstoße gegen den Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG). Der § 118 Abs 2 AFG habe einmal die Absicht, Doppelleistungen zu vermeiden. Zur Erfüllung dieser Absicht sei die Vorschrift aber denkbar ungeeignet. Um dieses Ziel zu erreichen, hätte es genügt, in die kasuistische Aufzählung des Abs 1 noch diejenigen Sozialleistungen aufzunehmen, die von dem in Abs 2 genannten Personenkreis typischerweise bezogen werden können, wie insbesondere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Die Vorschrift des § 118 Abs 2 AFG führe zu einem ungerechten Ergebnis in jedem Fall, in dem keine anderweitige Sozialleistung bezogen wird. Die Regelung des § 118 Abs 2 AFG sei noch weniger geeignet, die vom Gesetzgeber beabsichtigte Klarstellung herbeizuführen, daß in Fortgeltung der bisherigen Rechtslage Studenten während der Dauer ihres Studiums keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung beanspruchen können. Wenn bei Studierenden schlechthin die Verfügbarkeit fehlen würde, hätte es der Vorschrift des § 118 Abs 2 AFG nicht bedurft. Die Vorschrift ordne das Ruhen des Anspruchs an und gehe damit von seinem Bestand aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG und des SG
sowie der angefochtenen Bescheide die Beklagte
zu verurteilen, der Klägerin vom 13. Februar 1977
an Alg zu zahlen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des Urteils des LSG den Rechtsstreit
an das LSG zur weiteren Sachaufklärung zurückzu-
verweisen.

Die Beklagte beantragt,

Die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II

Die Revision der Klägerin ist iS der Zurückweisung des
Rechtsstreits an das Berufungsgericht begründet.

Der Anspruch der Klägerin auf Alg kann nach §§ 100 ff AFG
begründet sein. Aus den Feststellungen des LSG ergibt sich
zwar, daß die Klägerin arbeitslos war und sich arbeitslos ge-
meldet hat (§§ 100, 101, 102, 105 AFG), nicht jedoch, ob sie
die Anwartschaftszeit nach § 104 AFG erfüllt und ob sie der
Arbeitsvermittlung iS des § 103 AFG zur Verfügung gestanden
hat. Entgegen der Auffassung des LSG kann es hierauf ankom-
men, denn die bisherigen Feststellungen des LSG rechtferti-
gen nicht dessen Annahme, der Anspruch der Klägerin auf
Alg - sollte er bestehen - habe nach Maßgabe des § 118
Abs 2 AFG idF des Gesetzes zur Verbesserung der Haushalts-
struktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des
Bundesversorgungsgesetzes (HStruktG-AFG) vom 18. Dezember
1975 (BGBl I 3113) geruht.

Nach dieser Vorschrift ruht der Anspruch auf Alg während
der Zeit, in welcher der Arbeitslose als ordentlicher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Studierender eine Hochschule besucht. Das LSG ist zwar zutreffend davon ausgegangen, daß es für die Anwendung dieser Vorschrift darauf ankommt, daß die Klägerin die Hochschule in der Zeit, für die sie Alg begehrt, tatsächlich besucht hat (vgl BSGE 46, 89 = SozR 4100 § 118 Nr 5). Zu Unrecht hat das LSG aus der von ihm getroffenen Feststellung dieses "Besuchs" jedoch ohne weiteres das Ruhen des Alg-Anspruchs nach § 118 Abs 2 AFG gefolgert.

Wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, bestehen gegen eine derartige Anwendung des § 118 Abs 2 AFG erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Sie hätte nämlich zur Folge, daß ein allein nach seinem Status als ordentlicher Studierender gekennzeichnete erheblicher Personenkreis vom Zugang zur Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen wird, selbst wenn der Einzelne sämtliche sonst vom Gesetz geforderten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (BSGE 46, 89 = SozR 4100 § 118 Nr 5; Urteil vom 10. Oktober 1978 - 7 RAR 6/78 -). Der Senat hat deshalb, seiner Pflicht zur verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes folgend, die Regelung des § 118 Abs 2 AFG inhaltlich dahin verstanden, daß sie die gesetzliche Vermutung dafür aufstellt, daß ein ordentlich Studierender durch den damit verbundenen Besuch der Hochschule der Arbeitsvermittlung nach § 103 AFG nicht zur Verfügung steht, der einzelne Antragsteller jedoch berechtigt ist, diese Vermutung zu widerlegen, indem er die Tatsache seiner gleichwohl vorhandenen Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung darlegt und beweist (BSG aaO). Maßstab der Verfügbarkeit sind die allgemeinen Grundsätze des § 103 AFG, dh, dem arbeitslosen Studenten kann die Vermutung der Nichtverfügbarkeit aus § 118 Abs 2 AFG und damit das Ruhen seines Anspruchs auf Alg nicht entgegengehalten werden, wenn ihm der Nachweis gelingt, daß er für eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes von mehr als geringfügigem Umfang zur Verfügung steht. An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch im vorliegenden Falle fest.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Das LSG hat - von seinem Standpunkt aus zutreffend - weder zur Frage der Verfügbarkeit der Klägerin in diesem Sinne noch zu der Frage, ob sie die Anwartschaftszeit erfüllt, die für eine abschließende Entscheidung des Senats erforderlichen Feststellungen getroffen. Es wird dies nachzuholen haben. Die Sache ist deshalb zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)